

Schweizerisches Bundessblatt.

N^{ro.} 14.

Mittwoch, den 4. April 1849.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile ober deren Raum.

Verhandlungen des Bundesrathes.

(Fortsetzung.)

Angelegenheit der italienischen Flüchtlinge.

Der schweizerische Bundesrath an den Staats-
rath des Kantons Tessin.

Bern, den 6. Januar 1849.

Lit.

Wir haben zu unserm großen Bedauern durch ein Schreiben der eidg. Kommissarien in Eurem Kanton und aus den dasselbe begleitenden Akten erfahren, daß, ungeachtet der guten Absichten, von denen Ihr beseelt seid, und ungeachtet Eurer löblichen Bestrebungen, der Kanton Tessin auf's Neue der Schauplatz von Handlungen sei, welche mit der Neutralität der Schweiz und dem dem Beschluß der Bundesversammlung vom 27. November lezthin schul-
digen Gehorsam im Widerspruche stehen, Handlungen übrigens, welche für die Eidgenossenschaft und Eurem Kanton

insbesondere sehr schwere Folgen haben können. Es handelt sich um nichts Geringeres als um Banden und Emisfäre, welche aus Euerm Kanton Waffen, Munition, Proklamationen und andere Brandschriften in die Lombardei einführen; — ferner um Komites, welche einen Herd von Unruhen und Aufreizungen zum Aufstande in jenem Nachbarlande bilden; es handelt sich mit einem Wort um verschiedene Umtriebe, welche Beschwerden von Seite der österreichischen Generale veranlaßt haben. Die Sache soll so weit gekommen sein, daß nicht nur die guten nachbarlichen Verhältnisse noch nicht wieder hergestellt werden können, sondern daß Euer Kanton auf's Neue mit Repressalien und die Schweiz mit Störungen in ihren völkerrechtlichen Beziehungen, wie auch mit großen Verlegenheiten bedroht wird.

Diese Klagen, angenommen selbst sie wären übertrieben, müssen in ernstliche Berücksichtigung gezogen werden.

Aus diesem Grunde richten wir an die eidg. Komissionen in Euerm Kanton die Zuschrift, von welcher eine Abschrift beiliegt, und welche Ihr als an Euch selbst gerichtet ansehen wollet.

Ihr werdet unter Anderm daraus ersehen, daß wir Euern Ansichten und Anstrengungen, dem Dekret vom 27. November vollständige und aufrichtige Vollziehung zu verschaffen, vollkommene Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß es aber scheint, es seien Eure Maßregeln ungenügend oder gelähmt durch einige Bürger und einen Theil der Bevölkerung, welche weder die Stellung Euers Kantons, noch die Pflichten desselben und die ihrigen gegenüber der Bundesbehörde zu kennen, vielmehr nicht zu wissen scheinen, daß, indem sie sich Handlungen erlauben, welche die völkerrechtlichen Verhältnisse berühren, sie die Bundesgewalt usurpiren und die Bundesverfassung verletzen, —

Ihr werdet sehen, daß, um Euch größere Kraft zu verleihen, um Euerm Kanton die Unannehmlichkeiten und Kosten einer neuen eidgenössischen Truppensendung zu ersparen und denselben vor den angedrohten Repressalien zu bewahren, — wir den eidg. Kommissarien die Weisung erteilt haben, von Euch wirksame Polizeimaßregeln zu verlangen, damit den Handlungen, über die man sich beschwert, ein Ende gemacht und deren Wiederholung verhindert werde.

Wir empfehlen Eurer Aufmerksamkeit ganz besonders diejenigen Stellen unseres Schreibens an die eidg. Kommissarien, in welchen wir hervorheben, daß die Kosten, welche durch eine neue Sendung eidgenössischer Truppen in den Kanton Tessin oder an die Gränze veranlaßt würden, wenn dieß durch die Unzulänglichkeit Eurer Maßregeln erforderlich würde, oder es geschehen müßte, um der Schweiz Achtung zu verschaffen, — unfehlbar Eurem Kantone zur Last fallen müßten, weil es sich darum handeln würde, den Geboten der Eidgenossenschaft vollständigen Gehorsam zu verschaffen und weil der Beschluß vom 27. Nov. 1848 die Tessinische Regierung für dessen Vollziehung verantwortlich macht.

Der Bundesrath ladet Euch daher auf's Freundschaftlichste und Dringendste ein, sogleich die geeigneten Maßregeln zu treffen, um den Klagen über Euern Kanton ein Ziel zu setzen, und, falls die eidg. Kommissarien die einen oder andern der in dem an sie unter heutigem Tage erlassenen Schreiben erwähnten Begehren und Forderungen an Euch richten sollten, laden wir Euch gleichfalls ein, denselben zu entsprechen.

Wir zweifeln nicht daran, daß Ihr in der gegenwärtigen Mittheilung, sowie auch in dem Schreiben, welches derselben abschriftlich beiliegt, den Geist des Wohlwollens und der Sorge für Euern Kanton und dessen Be-

Hörden, dem sie entlossen, erkennen werdet, sowie den aufrichtigen Wunsch, Euch die Erfüllung einer mühsamen Aufgabe zu erleichtern.

Wir benutzen diesen Anlaß u. s. w.

Der schweizerische Bundesrath an die eidg.
Kommissarien im Kanton Tessin.

Bern, den 6. Januar 1849.

Tit.

Wir haben Kenntniß genommen von Ihrer Zuschrift vom 1. d. M., sowie auch von denjenigen des Kommandanten der österreichischen Truppen in Como, vom 25. und 30. Dezember 1848, welche der Ihrigen beigeflossen waren.

Aus diesen Schreiben ist unter anderm ersichtlich, daß, wenn man sich auf der einen Seite freuen kann über den guten Geist, welcher die tessinischen Behörden beseelt, und über deren Absicht, den Beschluß der Bundesversammlung, betreffend die italienischen Flüchtlinge, mit Ernst zu vollziehen, wir dagegen auf der andern Seite mit schmerzlichem Erstaunen erfahren müssen, daß die österreichischen Militärbehörden sich auf's Neue beklagen über Handlungen, welche mit der Aufrechthaltung der von der obersten Behörde der Eidgenossenschaft feierlich ausgesprochenen Neutralität im Widerspruche stehen.

Dieselben beklagen sich unter Anderm:

1) Darüber, daß Mazzini, die Seele und das Haupt der Flüchtlinge, sich noch in Tessin aufhält, von wo aus derselbe die Beunruhigung in der Lombardei unterhält; einer seiner Sendlinge wurde in der Nähe von Chiasso

als Träger von Schriften, Briefen und revolutionären Proklamationen aufgefangen ;

2) darüber, daß das Einschmuggeln in die Lombardei von, aus dem Kanton Tessin kommenden, Droh- und Brandschriften jeder Art, seit einigen Tagen wirklich auf erstaunliche Weise zugenommen hat ;

3) darüber, daß sich eine Bande von ungefähr achtzig Mann gebildet hat, deren Zweck es ist, vermittelt bewaffneter Begleitung auf der Gränze Waffen in die Lombardei hineinzuschmuggeln; was ihr, wegen mangelhafter Aufsicht von Seite Tessins, oft gelingt; daß fortwährend Verträge über Waffenlieferungen in Chiasso abgeschlossen werden, von wo aus die Gebrüder Soldini eine bedeutende Menge nach einem andern Gränzpunkt hin gebracht haben ;

4) darüber, daß sich im Café Terreni, zu Lugano, ein geheimes, förmlich organisirtes Lombardisches Komité gebildet hat, von welchem aus Emissäre mit Proklamationen und Brandschriften in die Lombardei gesendet werden, von welchem aus Flüchtlinge und Deserteurs aus dem österreichischen Gebiet angelockt, geworben, versammelt und besoldet, und ein Theil davon nach Piemont geschickt, die übrigen aber den Kanton Tessin selbst in verschiedenen Aufträgen zu bereisen beauftragt werden, — ein Komité endlich, welches, im Einverständniß mit denjenigen von Turin, Rom und Florenz, einen Heerd aufrührerischer Umtriebe jeder Art abgebe ;

5) darüber, daß noch immer eine große Anzahl italienischer Flüchtlinge sich im Kanton Tessin aufhält, deren Anwesenheit für die Lombardei eine fortdauernde Ursache von Unruhe ist, und demnach die Wiederherstellung der freundnachbarlichen Verhältnisse, wie dieselben früherhin zwischen beiden Ländern bestanden hatten, verhindert, — eine That-

sache, welche hinlänglich bewiesen wird durch die zahlreichen, nach Mailand geschriebenen Privatbriefe der lombardischen Flüchtlinge, welche, unter dem Scheine, sie leben als friedliche Bürger, sich nichtsdestoweniger insgeheim mit unaufhörlichen Aufreizungen befassen und kein Mittel scheuen, um zu ihrem Zwecke, d. h. zum Umsturz der bestehenden Ordnung, zu gelangen.

Feldmarschall Graf Radetzky und die unter seinen Befehlen stehenden Generale stellen das bestimmte Verlangen, daß die eidg. Kommissarien alle in ihrer Macht liegenden Mittel anwenden, um diesen Unordnungen ein Ziel zu setzen, insbesondere der geheimen Einführung von Waffen in die Lombardei, indem die von den Kommandanten der österreichischen Truppen anbefohlenen militärischen Maßregeln gelähmt werden, so lange die Unternehmungen der Flüchtlinge auf dem schweizerischen Gebiete geduldet werden. Sie erklären, daß, falls ihrem Verlangen nicht entsprochen werde, das Abbrechen der freundschaftlichen Verhältnisse, welche zwischen beiden Ländern bestanden, beinahe unvermeidlich werde, und daß Feldmarschall Radetzky sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen könnte, neue Maßregeln als Repressalien gegen den Kanton Tessin zu ergreifen.

Gleichzeitig machen Sie uns die Anzeige, daß Sie der Regierung des Kantons Tessin schriftlich den Inhalt der zwei Schreiben des österreichischen Generals Haller mitgetheilt haben, mit der Einladung, seinen Beschwerden, insoweit es die Aufrechthaltung des guten internationalen Einverständnisses erfordere, Rechnung zu tragen.

Sie setzen uns gleichfalls davon in Kenntniß, daß die Zahl der Flüchtlinge, welche um die Erlaubniß nachsuchen, ihren Aufenthalt im Kanton Tessin zu verlängern, sich auf ungefähr 370 belaufen werde.

Ferner melden Sie uns, daß in Folge des Beschlusses vom 5. Dezember diejenigen Individuen, welche in ziemlich großer Anzahl aus der Lombardei desertiren, nicht länger als acht Tage auf tessinischem Boden verweilen dürfen und sich unmittelbar auf dem kürzesten Wege nach Piemont begeben.

Sie schließen mit dem Ersuchen um Weisungen.

Indem wir Ihnen, Tit., diese Mittheilungen verdanken und dasjenige, was Sie bis dahin gethan haben, um Oesterreich jeden Grund zu Klagen über Verletzung der Neutralität zu benehmen, billigen — sollen wir Ihnen die Weisung ertheilen, Ihren Einladungen größere Kraft zu geben und nichts zu unterlassen, was zu diesem Hauptzwecke führen kann. Zu diesem Behufe werden Sie die schnellsten, die kräftigsten und wirksamsten Maßregeln ergreifen, ohne sich durch Rücksichten aufhalten zu lassen, welche, obwohl mächtig in gewöhnlichen Zeiten, sich hier den höhern Interessen, die wir wahren müssen, unterzuordnen haben.

Wir bedauern, daß die guten Absichten der Behörden des Kantons Tessin es nicht vermochten, die Handlungen, über welche geklagt wird, zu verhindern; denn die Art der bezeichneten Thatsachen, die Beweise, welche von Ihnen dargeboten, einige Artikel der tessinischen Zeitungen und andere Anzeigen zwingen uns zu glauben, daß, wenn vielleicht die Berichte der österreichischen Kommandanten in einigen Punkten übertrieben sein mögen, sie nichtsdestoweniger in ernstliche Betrachtung gezogen werden müssen.

Es scheint, daß die tessinische Regierung und ihre Beamten bei einigen Bürgern und einem Theile der Bevölkerung auf Hindernisse stoßen, welche deren Bestrebungen, dem Beschlusse der Bundesversammlung und Ihren Einladungen eine ernstliche und aufrichtige Vollziehung zu

geben, lähmen. Eine solche Lage der Dinge wäre sehr zu beklagen, weil daraus hervorginge, daß jene Bürger und jener Theil der Bevölkerung weder ihre Stellung, noch diejenige ihres Kantons und der Schweiz begreifen; eben so wenig als ihre eigenen und des Kantons Tessin Pflichten gegenüber der Eidgenossenschaft, noch auch die schweren Folgen, welche ihr Benehmen für ihr Land und sie selbst nach sich ziehen kann.

Wissen sie nicht, oder haben sie es vergessen, daß die äußere Politik und die völkerrechtlichen Verhältnisse gegenwärtig mehr noch als früher in die Kompetenz der Eidgenossenschaft gehören, welcher allein es zusteht, durch das Organ ihrer Råthe zu entscheiden, ob die Schweiz neutral bleiben oder sich am Streite der benachbarten Lånder betheiligen soll, vorkommenden Falles, ob sie den Krieg erklåren oder den Frieden erhalten wolle? Es hångt weder von einem Kanton, noch von einer mehr oder minder großen Anzahl seiner Bewohner ab, über diese wichtigen Fragen, von denen das Schicksal der ganzen Schweiz abhängen kann, zu entscheiden. Das aber heißt sie entscheiden wollen, sich eine Gewalt anmaßen, die man nicht besitzt, wenn man Handlungen sich erlaubt, wie sie im Kanton Tessin Statt gefunden, da dieselben mehr oder weniger ausgedehnte Repressalien, und je nach der Natur des Vorfalles den Bruch des Friedens, jedenfalls aber ungeheure Kosten mit Verlegenheiten jeder Art sowohl für die Schweiz im Allgemeinen, als für den Kanton Tessin insbesondere zur Folge haben können. Diejenigen Bürger, welche die Bildung und die Thåtigkeit von revolutionåren, in der Lombardei zu wirken bestimmten, Komitè's, sowie die Einföhrung von Brandschriften und sogar von Waffen und Munition in jenes Land begünstigen, welche die italienischen Flåchtlinge in ihren Um-

trieben unterstützen, lauter Handlungen, welche die völkerrechtlichen Verhältnisse der Schweiz berühren, begehen demnach, unbewußt vielleicht, eine Usurpation der Bundesgewalten, eine offenbare Verletzung der Verfassung und Gesetze der Schweiz. Auf diese Weise setzen sie sich strengen Strafen und ihren Kanton unberechenbaren Erfasskosten aus.

Ihre Strafbarkeit ist um so größer, als die zuständigen Behörden sich ausgesprochen haben. Zu wiederholten Malen hat die Tagsatzung feierlich erklärt, die Neutralität behaupten zu wollen, und unter'm 27. November letztthin haben der Nationalrath und der Ständerath der Schweiz ein Dekret erlassen, welches jeder Unternehmung, jeder mit der Neutralität unverträglichen Handlung, welche die Schweiz nach Außen kompromittiren könnte, im Kanton Tessin ein Ende zu machen gebietet. In dieser Absicht, und keiner andern, hat die Bundesversammlung die von den eidgenössischen Repräsentanten angeordneten Maßregeln gebilligt und die Entfernung der italienischen Flüchtlinge anbefohlen; in dieser Absicht hat dieselbe die Regierung des Kantons Tessin für die Handhabung des Beschlusses vom 27. November 1848 verantwortlich erklärt.

So löblich auch die Sympathien für die italienische Sache sein mögen, so müssen sie dennoch dem allgemeinen Interesse des Vaterlandes, der Achtung für die Verfassung und das Gesetz weichen. Es ist ohne Zweifel Oesterreichs Sache, sich gegen feindliche Angriffe zu vertheidigen, aber dieß ist kein Grund, um zu dulden, daß das schweizerische Gebiet als Angriffspunkt diene und den Maßregeln ausgesetzt werde, welche jene Macht zu ihrem Schutze zu ergreifen sich veranlaßt sehen wird. Möglich, daß die österreichischen Generale sich die Wirkungen der Handlungen, über die sie sich beklagen, übertrieben vorstellen;

aber die Schweiz, und Tessin in's Besondere, werden nichtsdestoweniger unter den Maßregeln leiden, welche die wirklichen oder eingebildeten Besorgnisse den österreichischen Generalen eingeben könnten. Der Handel mit Waffen ist frei in gewöhnlichen Zeiten, allein diese Freiheit, so wenig als jede andere, kann nie so weit gehen, daß dadurch die Schweiz beunruhigt und ihre innere oder äußere Sicherheit gefährdet werden kann; es wurde dieß im Kanton Tessin sehr gut begriffen, als im Jahr 1847 die Bevölkerung, einer patriotischen Regung folgend, die Waffen und Munition für den Sonderbund, der ebenfalls den freien Handel mit Waffen vorschützte, in Beschlag nahm.

Der Zweck des Beschlusses der Bundesversammlung wäre also verfehlt, wenn vom Kanton Tessin aus Waffen, Munition, Proklamationen, aufreizende Schriften und politische Emissäre in die lombardischen Staaten hineingebracht würden, wenn auf dem schweizerischen Gebiete Comité's oder andere revolutionäre Agenten geduldet würden; wenn unser Land der Heerd von Umtrieben in der Lombardei würde; mit einem Wort, wenn sich daselbst ein mit der Neutralität unverträglich oder die Schweiz völkerrechtlichen Verlegenheiten aussetzender Vorfall zutrüge.

Wir wiederholen es, der schweizerische Bundesrath setzt Vertrauen in die Erklärungen der tessinischen Regierung; er zweifelt nicht an dem festen Willen derselben und der ihr untergeordneten Behörden, den Beschlüssen der Bundesbehörde Achtung zu verschaffen; wir sind überzeugt, daß die Regierung und ihre Beamten löbliche Anstrengungen machen, diesen Zweck zu erreichen. Allein dieser Wille und diese Anstrengungen genügen nicht: sie müssen auch wirksam sein.

Nun ist es aber eben diese Wirksamkeit, welche größtentheils mangelt.

Man möge sich nicht täuschen im Kanton Tessin. Die bloße Thatsache von kompromittirenden oder der Neutralität nicht entsprechenden Handlungen wird jenem Kanton die Verantwortlichkeit zuziehen, welche auf ihm lastet, ohne daß man sich um seinen Willen und seine Anstrengungen kümmern wird. Sollte der Bundesrath, um den Handlungen, über die man sich beschwert, ein Ende zu machen, oder um der Schweiz Achtung zu verschaffen, sich genöthigt sehen, eidgenössische Truppen nach dem Kanton Tessin zu senden, Truppen, welche in der Hoffnung zurückgezogen wurden, es werde die Regierung jenes Kantons stark genug sein, die Ordnung aufrecht zu erhalten, — so ist klar, daß diese Sendung auf Kosten Tessins Statt fände, indem es sich darum handeln würde, der Eidgenossenschaft Gehorsam zu verschaffen, indem der Beschluß vom 27. November 1848 die tessinische Regierung für seine Vollziehung verantwortlich macht, und indem die Verhandlungen, betreffend jenes Dekret, zur Genüge gezeigt haben, daß die Bundesversammlung einen solchen Beschluß fassen würde.

Daher sollen Sie, *Tit.*, um diese Last dem Kanton Tessin zu ersparen, um denselben zu bewahren vor neuen Repressalien von Seite Oesterreichs und um die Schweiz vor völkerrechtlichen Verwickelungen fern zu halten, deren Folgen schwer zu berechnen wären, Ihre Thätigkeit und Energie verdoppeln, damit jede kompromittirende Handlung im Kanton Tessin augenblicklich aufhöre. Der Augenblick ist da, in welchem mit großer Strenge verfahren und die Sympathien, die Ansichten und Interessen der Individuen gegenüber den großen Interessen der Gesellschaft, gegenüber der öffentlichen Wohlfahrt, zurückgedrängt werden müssen.

Das beste Mittel, sich eine Sendung eidgenössischer Truppen nach dem Tessin zu ersparen, welches allezeit

für Jedermann sehr lästig ist, besteht darin, daß die tessinischen Behörden schnelle und wirksame Polizeimaßregeln ergreifen, um jede Handlung, welche geeignet wäre, Klagen von Seite der österreichischen Kommandanten zu veranlassen, zu unterdrücken und ihr zuvorzukommen.

Infolge dessen geben wir Ihnen, Tit., gestützt auf die Art. 57 und 90, Nr. 8, 9, 10 und 11 der Bundesverfassung, sowie auf den Beschluß der schweizerischen Räthe vom 27. November 1848, bezüglich der italienischen Flüchtlinge im Kanton Tessin, — den Auftrag, die folgenden Maßregeln zu ergreifen:

1) Bei der Regierung des Kantons Tessin neuerdings auf die vollständige und schnelle Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 27. November 1848 zu dringen, unter Hinweisung auf die Größe der Verantwortlichkeit, welche ihr dieser Beschluß auferlegt.

2) Dieselbe einzuladen, unmittelbar die zu Verhinderung jeglicher Einfuhr in die Lombardei von Waffen, Munition, Proklamationen und andern aufreizenden Schriften, sowie jeder Absendung von Emissären in jenes Land, um so viel eher jedes Einfalles die geeigneten Maßregeln zu ergreifen.

3) Jedes Comité von Flüchtlingen zu untersagen. Sie werden das Café Terreni zu Lugano, sowie auch diejenigen Häuser, welche im Verdachte stehen, italienischen Comité's als Vereinigungsort oder als Niederlage von Waffen, Munition und aufreizenden Schriften zu dienen, überwachen lassen. Finden sich Indizien von dem Bestehen solcher Vereinigungsorte oder solcher Niederlagen, so werden Sie sogleich strenge Hausdurchsuchungen, sogar des Nachts, vornehmen lassen.

Sie werden jede Person, die sich daselbst befindet, verhaften lassen, Waffen, Munition, Papiere, Schriften und andere verdächtige Gegenstände in Beschlag nehmen. Sie dürfen dem Scheine nicht trauen, denn man thut Alles, um jene Vereinigungen und Niederlagen den eidgenössischen Kommissarien und den tessinischen Behörden zu verheimlichen.

4) Sie werden thätige und genaue Nachforschungen anstellen lassen, um den Aufenthalt Mazzini's zu entdecken, wenn Sie nicht die vollständige Gewißheit haben, daß er den Kanton Tessin verlassen. Im Falle der Noth werden Sie zu Hausdurchsuchungen schreiten müssen. Wird dieser gefährliche Flüchtling entdeckt und verhaftet, werden Sie denselben aus der Schweiz hinausführen lassen, (jedoch, wie sich von selbst versteht, nicht nach der Lombardei) und werden darüber wachen, daß er nicht wieder hinein- komme.

5) Sie werden nicht dulden, daß neue italienische Emigranten und Deserteurs sich im Kanton Tessin länger aufhalten als nöthig, um durch den Kanton zu reisen; acht Tage ist zu lang. Besonders darf den Emigranten und Deserteurs nicht gestattet werden, sich mit den italienischen Flüchtlingen in Beziehung zu setzen.

6) Es versteht sich, daß die soeben angeführten Maßregeln auf die Bewohner des Kantons Tessin, Bürger oder nicht, anzuwenden wären, falls sich einige derselben so weit vergessen sollten, Waffen, Schriften u. s. w. in die Lombardei einzuführen oder sich zu irgend andern, die Schweiz gefährdenden, Unternehmungen hinreißen ließen. In diesem Falle hätte die Polizei einzuschreiten, um sie zu entdecken, zu verhaften und den Gerichten zu über- liefern.

7) Sie werden ermächtigt, an die Regierung des Kantons Tessin alle diejenigen Ansuchen zu stellen, welche Sie zu Erreichung des oben bezeichneten Zweckes für dienlich halten mögen. Sie sind gleicherweise ermächtigt, auch andere Maßregeln, als die hier aufgezählten, zu ergreifen, wenn es Ihnen nothwendig erscheint.

Falls man wider Erwarten sich auf die Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze des Kantons Tessin berufen wollte, um sich Ihren Ansuchen um Hausdurchsuchungen oder andern Polizeimaßregeln zu widersetzen, so werden Sie darauf aufmerksam machen, daß, da im gegenwärtigen Fall die Kantonsouveränität der höhern Souveränität der Eidgenossenschaft untergeordnet ist, jene Bestimmungen in den ausnahmsweisen Fällen, welche sich darbieten, und unter den außerordentlichen Umständen, in denen man sich befinde, die Behörden nicht behindern können.

8) Betreffend die italienischen Flüchtlinge, welche sich noch im Kanton Tessin aufhalten, schreibt der Beschluß der Bundesversammlung vor, daß dieselben sogleich ausgewiesen werden und daß nur eine sehr beschränkte Zahl von Ausnahmen gestattet werde. Die Rücksichten auf Alter, Geschlecht und Lage sind nicht hinreichend, um einer Person oder Familie eine Aufenthaltsverlängerung zu bewilligen; es muß, darüber hinaus, der Flüchtling, welcher eine Ausnahmsbegünstigung wünscht, wirklich ein friedlicher sein und es darf seine Anwesenheit nicht eine Ursache von Verlegenheiten werden. So müßte ein bejahrter, ja sogar braver Mann, ein Weib und ein Kind ausgewiesen werden, wenn sich dieselben zu irgend einer jener zu verhindernden Handlungen hingäben. Man darf in der That nicht vergessen, daß Flüchtlinge, welche sehr ruhig und harmlos erscheinen, nichtsdestoweniger im

Geheimen arbeiten. Hier wiederum täuscht der Schein. Im Zweifel muß die Gestattung der Aufenthaltsverlängerung verweigert werden.

Uebrigens scheint uns die Zahl von 370 Geduldeten allzu hoch und unzulässig, wenn gleich dabei Greise, Weiber und Kinder inbegriffen sein sollten. Man darf nicht außer Acht lassen, daß die wirklich harmlosen Flüchtlinge nach der Lombardei zurückkehren können und daß die übrigen im Allgemeinen für die Schweiz kompromittirend und gefährlich sind durch ihre geheimen Umtriebe oder selbst durch deren bloße Anwesenheit auf ihrem Gebiete.

Die Entfernung der größtmöglichen Anzahl Flüchtlinge, ja aller, wenn es sein müßte, wird immer die wirksamste Maßregel bleiben, weil sie die andern so viel als überflüssig machen wird, da sie den gefährlichsten Umtrieben den Faden abschneidet. Es ist dieß also der Zweck, den Sie beständig vor Augen behalten müssen, der gleiche, den das Dekret der Bundesversammlung im Auge hatte.

9) Sie werden uns auch berichten, wie es mit den gegen die Lombarden und Tessiner, welche an der Expedition in das Intelvithal und andern ähnlichen Unternehmungen Antheil genommen, angeordneten Untersuchungen stehe, Untersuchungen, welche unter der Aufsicht der eidgenössischen Kommissarien Statt finden. Man ist berechtigt, von denselben ein Resultat zu erwarten, dasjenige nämlich, daß die in diesen Angelegenheiten für schuldig erkannten Individuen bekannt gemacht und bestraft werden.

Wir übermachen dem Staatsrath des Kantons Tessin in Abschrift das vorliegende Schreiben, mit der Einladung, Ihren Ansuchen und Forderungen nachzukommen.

Sie werden begriffen haben, Tit., wie sehr wir gewünscht hätten, uns der Ertheilung der vorstehenden Be-

fehle an Sie überheben zu können, allein unsere Pflichten gegenüber der Schweiz, die dem Beschlusse der Bundesversammlung schuldige Achtung und Rücksichten höherer Art machen uns Strenge zum unerbittlichen Gesetz. Wir hoffen von der Weisheit und der Vaterlandsliebe der Bevölkerung und der Behörden des Kantons Tessin, daß dieselben auf unsere Ansichten eingehen und mit Ihnen dazu beitragen werden, jedes Hinderniß zu Wiederherstellung der alten nachbarlichen Verhältnisse zwischen der Lombardei und der Schweiz verschwinden zu machen.

Empfangen Sie, *Tit.*, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften.)

Der schweizerische Bundesrath an die eidgenössischen Kommissarien im Kanton Tessin.

Bern, den 26. Januar 1849.

Aus Ihrem verehrlichen Berichte vom 24. d. haben wir ersehen müssen, daß lombardische Flüchtlinge mit piemontesischen Reisepässen versehen worden sind und darauf eine Verlängerung des Aufenthaltes im Kanton Tessin glauben beanspruchen zu können, indem sie sich auf den ersten Artikel des tessinischen Dekretes über die Flüchtlingsangelegenheit vom 5. v. M. berufen, nach welchem jene Flüchtlinge von der Fortweisung ausgenommen sind, welche sich über den Besitz regelmäßiger Reisepässe (*muniti di regolari ricapiti*) auszuweisen vermögen. Nach Ihrer Ansicht jedoch, Herr Kommissär, dürften unter den obwaltenden Umständen piemontesische Pässe den lombardischen Flüchtlingen keineswegs einen Anspruch auf längere Duldung gewähren; inzwischen wünschen Sie, bevor Sie

der dortigen Regierung auf ihre bestimmte Anfrage einen Bescheid ertheilen, vorerst von dem schweizerischen Bundesrath nähere einschlagende Weisungen zu erhalten.

Wir beeilen uns, Ihnen zu erwiedern, daß wir Ihre Anschauungsweise vollkommen in jeder Beziehung zu theilen im Falle sind, indem auch wir von der Ansicht ausgehen, daß, wenn die Flüchtlinge durch das Mittel piemontesischer Reisepässe Duldung im Kanton Tessin erlangen könnten, der Beschluß der Bundesversammlung vom 27. November v. J. zu einer Illusion herabsinken und alle Bedeutung verlieren würde. Ueberdies verlieren die Flüchtlinge durch den Besitz jener Pässe ihre Eigenschaft als Emigrirte nicht, und wenn ihre Fortweisung aus höhern Staatsrücksichten nöthig war, so muß deren Rückkehr, gestützt auf Legitimationsurkunden eines dritten Staates, als durchaus unstatthaft erscheinen. Wir laden Sie daher ein, der Regierung des h. Standes Tessin in diesem Sinne zu antworten und dahin zu wirken, daß den Flüchtlingen, auch wenn sie mit piemontesischen Pässen versehen sind, der Aufenthalt auf tessinischem Gebiete unter keinen Umständen bewilligt werde, sondern daß der Bundesbeschluß vom 17. November abhin in allen Theilen seine legale Vollziehung finde.

Genehmigen Sie zc.

An den Staatsrath des Kantons Tessin.

Bern, den 5. Februar 1849.

Lit.

Aus den Berichten des eidg. Kommissariats in Eurem Kanton haben wir mit lebhaftem Vergnügen vernommen, daß Ihr alles gethan habt und fortfährt alles zu thun,

was von Euch abhängt, um die Instruktionen des schweizerischen Bundesrathes, betreffend die lombardischen Flüchtlinge, zur Ausführung zu bringen.

Diese offene und gerade Handlungsweise der Regierung des Kantons Tessin verdient um so mehr unsern Beifall, als wir sehr wohl begreifen, wie viel es ihr kosten muß, und welchen Schwierigkeiten sie begegnet, um bei ihren eigenen Sympathien und denjenigen ihrer Bevölkerung für die italienische Sache die genaue Beobachtung der Beschlüsse der obersten Bundesbehörde zu bewirken. Diese Sympathien sind auch die unserigen, allein die Pflicht gebietet uns, dieselben höhern Rücksichten unterzuordnen.

Das eidg. Kommissariat zeigt uns an, daß in Folge neuer Mittheilungen, welche Ihr soeben erhalten habt, Ihr im Falle seid vorzuschlagen:

- 1) Noch zwölf Individuen in die Klasse der begünstigten Flüchtlinge aufzunehmen, weil erwiesen sei, daß die nämlichen Gründe, welche zu Gunsten der bereits in diese Klasse Aufgenommenen sprechen, auch auf diese ihre Anwendung finden.
- 2) Dreizehn andern Individuen noch einigen Aufschub zu gewähren, behufs einer Aufenthaltsverlängerung, für welche hinreichende Gründe vorhanden sind.

Wir finden uns nicht veranlaßt, uns der Aufnahme der zwölf erstern Personen in die Klasse der begünstigten Flüchtlinge zu widersetzen und ebenso wollen wir gestatten, daß der Aufenthalt der dreizehn Individuen der zweiten Kategorie, so lange die Nothwendigkeit es erheischt, noch für einige Zeit verlängert werde.

Indem wir diese Beschlüsse, welche wir dem eidg. Kommissariat mitgetheilt haben, Euch zur Kenntniß bringen, empfehlen wir Euch sammt uns u. s. w.



Verhandlungen des Bundesrathes. (Fortsetzung.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.04.1849
Date	
Data	
Seite	259-276
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 051

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.